jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/10/4 5R111/97y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1997

Norm

GebAG §34 Abs4

Rechtssatz

Gilt nur für Sachverständige, für deren normales Berufsleben eine bestimmte Honorar- oder Gebührenordnung anzuwenden ist, nicht auch für Sachverständige, die für Privatgutachten die Geltung einer bestimmten Gebührenordnung vereinbaren, obwohl sie der Bundeskammer, für die die Gebührenordnung erlassen wurde, nicht angehören.

Entscheidungstexte

- 5 R 111/97y
  Entscheidungstext OLG Wien 04.10.1997 5 R 111/97y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1997:RW0000228

Dokumentnummer

JJR_19971004_OLG0009_00500R00111_97Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at